

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Wiesloch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Elkemann
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.ONE AöR Weissacher Str. 15 70499 Stuttgart E-Mail: Datenschutzbeauftragte@wiesloch.de Tel.: +49 711 8108 – 14444
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen hauptsächlich einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Visakodex, dem Freizügigkeitsgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister sowie der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und einschlägige Landesgesetze. §§ 86, 86a AufenthG, § 62 AufenthV
geplante Speicherungsdauer	Grundsätzlich werden ihre Daten entsprechend der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Darüber hinaus sind die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sollen die Daten nach fünf Jahren gelöscht werden. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zehn Jahre nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 des Aufenthaltsgesetzes abgelaufen sind, gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Übermittelt werden dürfen ihre Daten an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Sicherheitsbehörden, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gerichte und konsularische Vertretungen, bzw. an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Eine Übermittlung an Länder außerhalb der Europäischen Union sowie internationale Organisationen finden nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutzgrundverordnung zulässig ist. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden ihre Daten an die dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht

Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.
-------------------	--

Stand: 20.07.2026